

Satzung des DIE LINKE.Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS)

Präambel:

Der DIE LINKE.Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) ist ein demokratisch-sozialistischer Richtungsverband. Er zielt ab auf die Entwicklung und Verbreitung studentischer Positionen für eine selbstbestimmte Bildung und eine demokratische Gesellschaft.

(1) Der DIE LINKE.Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) bekennt sich zu den Grundsätzen der Partei DIE LINKE. und des Jugendverbandes Linksjugend [’solid].

(2) Es ist Aufgabe und Sinn des DIE LINKE.Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS), sich für eine demokratische Bildungs-, Kultur- und Jugendpolitik einzusetzen; die Meinungsvielfalt Jugendlicher und junger Erwachsener zu erhalten und zu fördern; Maßnahmen im Bereich der politischen Bildung und internationalen Begegnung durchzuführen; Maßnahmen im Bereich der freizeitorientierten und die Kreativität fördernden Bildung und im Bereich der Freizeithilfen durchzuführen; andere Maßnahmen im Sinne der Jugendhilfe nach §75 KJHG zu fördern und durchzuführen.

(3) Wirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.

§1 Status

(1) Der DIE LINKE.Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) ist der parteinahe Studierendenverband der Partei DIE LINKE: und des Jugendverbandes Linksjugend [’solid].

(2) Der DIE LINKE.Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) ist eine Arbeitsgemeinschaft des Jugendverbandes Linksjugend [’solid] mit Sonderstatus, eigener Mitgliedschaft und Organisation. Sie ist in der Bundessatzung der Partei sowie in der Bundessatzung des Jugendverbandes verankert.

(3) Der Sitz des DIE LINKE.Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) ist Berlin.

§ 2 Mitglieder

(1) Aktives Mitglied im Studierendenverband DIE LINKE.Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) ist wer

1. an einer Hochschule oder ähnlichen Einrichtung in der BRD studiert
2. seine Mitgliedschaft gegenüber dem Studierendenverband erklärt

oder Mitglied der Partei DIE LINKE. ist und sich an einer ordentlichen Sitzung einer Gliederung des Studierendenverbandes DIE LINKE.Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) beteiligt hat

oder wer Mitglied des Jugendverbands Linksjugend [’solid] ist und sich an einer ordentlichen Sitzung einer Gliederung des Studierendenverbandes DIE LINKE.Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) beteiligt hat.

Passives Mitglied im Studierendenverband DIE LINKE.Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) ist, wer

1. an einer Hochschule oder ähnlichen Einrichtung in der BRD studiert
2. Mitglied der Partei DIE LINKE. oder Mitglied im Jugendverband Linksjugend [’solid] ist.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ende des Studiums oder Ausschluss.

(2) Personen, die nicht mehr an einer Hochschule oder ähnlichen Einrichtung in der BRD studieren, können außerordentliches Mitglied des Studierendenverbandes werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts.

§ 3 Hochschulgruppe

(1) Die Grundlage des Verbandes bildet die an der Hochschule befindliche Hochschulgruppe. Die Hochschulgruppen sind die einzige studentische Vertretung der Partei an den Hochschulen. Daher kann es je Hochschule auch nur eine Hochschulgruppe des Studierendenverbandes DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) geben.

(1a) Sich mit dem Verband solidarisch erklärende Hochschulgruppen können als assoziierte Gruppen am Leben des Verbandes mitwirken. Sie beteiligen sich an Kampagnen und Arbeitsgruppen des Verbandes mit vollen Rechten und Pflichten. Zu Bundeskongressen können sie zwei Delegierte entsenden, die Rede und Antragsrecht haben. Der Bundesvorstand stellt dies fest.

(2) Die Gruppen des Verbandes tragen den Namen DIE LINKE.SDS oder SDS.DIE LINKE, sind in ihrer Arbeit selbstständig und können einen eigenen Zusatz- bzw. Zweitnamen sowie eine eigene Satzung führen, die der Satzung des Verbandes nicht widersprechen darf. Jede Hochschulgruppe benennt mindestens einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin für den Bundesverband.

(3.1) Hochschulgruppen sind, wer einmal je Semester eine Hauptversammlung abhält, zu der alle aktiven Mitglieder der Hochschulgruppe über die U35-Verteiler der Partei DIE LINKE, die lokalen Mitgliederlisten und die üblichen eMail-Verteiler der Hochschulgruppe eingeladen werden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, die Versammlung ist verbands- und parteiöffentlich und findet nicht in der vorlesungsfreien Zeit statt. (3.2) Um eine Beteiligung der passiven Mitglieder zu ermöglichen, sollen diese einmalig bis zur Wahl der Delegierten zum 3. Bundeskongress in Abstimmung mit den jeweiligen Gliederungen von Partei und Jugendverband eingeladen werden.

(4) Eine Hochschulgruppe kann durch jede natürliche Person, die an einer deutschen Hochschule studiert, gegründet werden. Ihren Status als alleinvertretende Hochschulgruppe

der Partei DIE LINKE. erhält sie durch Anzeige der Gründung beim jeweiligen Kreis- oder Landesverband der Partei und durch Anzeige beim Landes- oder Bundesverbandes des Studierendenverbandes und Zustimmung des Bundesverbandes des Studierendenverbandes. Es ist dann partei- und verbandsöffentlich zu einer Verbandsmitgliederversammlung einzuladen, auf der Vorstand, Delegierte etc. gewählt können. Eine solche Verbandsmitgliederversammlung hat mindestens einmal im Semester stattzufinden.

(5) Im Streitfall über die Anerkennung einer Hochschulgruppe entscheidet der Bundesverband nach Rücksprache mit den Betroffenen und der Partei vor Ort.

§4 Landesverbände

(1) Die Hochschulgruppen eines Bundeslandes können sich zu einem Landeverband zusammenschließen. Landeskoordinierungstreffen sind über die Hochschulgruppen einzuladen. Die Landesebene gibt sich eine Satzung, in der insbesondere geregelt wird:

- Anzahl der Delegierten,
- Art und Umfang eines Landesvorstandes (LandessprecherInnen),
- Rhythmus der Sitzungen,
- Finanzierung der Fahrtkosten.

(2) Beim konstituierenden Treffen hat jede Hochschulgruppe eine Stimme. Satzungen können nur beschlossen werden, wenn der Entwurf vorher verschickt wurde und zwei Drittel der anwesenden Hochschulgruppen zustimmen.

(3) Die Ladungsfrist beträgt auf Landesebene mindestens zwei Wochen. Ein Landesverband existiert, wenn er mindestens einmal pro Semester zu einem Landeskoordinierungstreffen zusammenkommt.

§5 Bundesverband

Die Hochschulgruppen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zu einem Bundesverband zusammen.

§6 Bundeskongress

Der Bundeskongress ist das höchste beschlussfassende Gremium der DIE LINKE. Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS).

§6a Ladung zum Bundeskongress

Bundeskongresse sind über die Hochschulgruppen einzuladen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung unter Angabe von Ort und Zeit des Bundeskongresses beizufügen.

Einlader ist der Bundesvorstand. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, Sitzungen finden nicht in der vorlesungsfreien Zeit statt. Die Ladungsfrist gilt nur in der üblichen Vorlesungszeit von Universitäten und Fachhochschulen. Ein Bundeskongress findet einmal im Semester statt.

§6b Delegierte, Stimmrecht

Die Delegierten werden auf den Hauptversammlungen der Hochschulgruppe gewählt. Jede Hochschulgruppe kann Delegierte für den Bundeskongress wählen. Die Gruppe der Delegierten einer Hochschulgruppe ist (hart) quotiert und findet nach den Wahlmodalitäten des Bundeskongresses statt. Über die Wahl wird ein Nachweis in Form eines Protokolls geführt, das bei der Mandatsprüfungskommission eingereicht wird.

§6c Mandatsverteilung und Mandatsprüfungskommission

Der Bundeskongress wählt eine dreiköpfige Mandatsprüfungskommission. Sie stellt zu Beginn des Semesters die Mandatsverteilung für den jeweiligen Bundeskongress fest. Jede Hochschulgruppe erhält zwei Grundmandate. Die Protokolle über die Wahl der Delegierten sind vor der Bundesdelegiertenkonferenz der Mandatsprüfungskommission vorzulegen. Sie entscheidet über die Anerkennung der Wahl und der Mandate. Mitglieder des Bundesvorstandes können nicht Mitglieder der Mandatsprüfungskommission sein.

§6d Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, sofern dies nicht anders in dieser Satzung geregelt ist. Folgende Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Hochschulgruppen:

- Satzungsänderungen
- Auflösung des Verbandes
- Beantragung von Parteiordnungsverfahren

Folgende Beschlüsse können nur durchgeführt werden, wenn sie der vorläufigen Tagesordnung entnommen werden können:

- Satzungsänderungen
- Auflösung des Verbandes
- Beantragung von Parteiordnungsverfahren
- Wahlen

§6e Bundesvorstand

Der Bundeskongress legt die Größe des Bundesvorstandes mit einfacher Mehrheit fest.

Der Bundesvorstand leitet die laufenden Geschäfte. Mindestens die Hälfte des Vorstandes ist weiblich. Für eine Übergangsfrist von einem Jahr gilt, dass in dem Vorstand maximal eine Person mehr männlich als weiblich sein kann.

Der Bundesvorstand kann weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren, diese zählen nicht als ordentliche Mitglieder des Bundesvorstandes. Insbesondere können Personen, die Funktionen in hochschul- und bildungspolitischen Organisationen/Verbänden innehaben, kooptiert werden. Mitglieder des Bundesvorstandes müssen ordentliche Studierende sein.

§6f Die Bundesgeschäftsführung

Die Bundesgeschäftsführung leitet die Geschäfte in Absprache und auf Anweisung des Bundesvorstandes.

§6g Wahlen

Die Größe des Bundesvorstands beträgt mindestens drei Personen und maximal 10 Personen. Wahlen sind in der Einladung anzukündigen. Der Bundeskongress wählt jeweils auf ein Jahr

- den Bundesvorstand
- eine Bundesgeschäftsführung
- die Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz des Jugendverbands
- die dreiköpfige Mandatsprüfungskommission

Die Wahlen sind geheim. Im Einzelnen gilt:

Bei Wahlen zum Bundesvorstand hat jede/r stimmberechtigte Delegierte so viele Stimmen, wie es Plätze im Bundesvorstand zu besetzen gilt. Jeder Wahlvorschlag kann maximal eine Stimme je Delegierten erhalten. Die Wahl erfolgt als Listenwahl. Gewählt sind die Person(en) mit den meisten Stimmen. Im ersten Wahlgang ist eine Mehrheit von mehr als 50 % der abgegeben gültigen Stimmen zu erreichen. Zu zweiten und folgenden Wahlgängen kann nur antreten, wer bereits im ersten Wahlgang angetreten ist. Bei Wahlen zur Bundesgeschäftsführerin / zum Bundesgeschäftsführer hat jede/r Delegierte eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Im ersten Wahlgang sind mindestens 50 % der Stimmen zu erzielen. In weiteren Wahlgängen kann antreten, wer bereits im ersten Wahlgang angetreten ist.

§6h Vorschlag zu Kooptierungen

Der Bundesvorstand benennt je eine Person zur Kooptierung in

- den Bundesvorstand der Partei
- den Bundesvorstand des Jugendverbandes

§7 Übergangsbestimmung

In den ersten beiden Jahren nach Gründung des Hochschulverbandes ist eine Satzungsänderung mit einfacher Mehrheit möglich.

Nach dem zweiten ordentlichen Bundeskongress wird §2 (1) wie folgt ersetzt:

1. an einer Hochschule oder ähnlichen Einrichtung in der BRD studiert
2. seine Mitgliedschaft gegenüber dem Bundesverband schriftlich erklärt oder Mitglied der Partei DIE LINKE. ist und seine Aktivierung der passiven Mitgliedschaft gegenüber dem Bundesverband schriftlich in eine aktive schriftlich anzeigt, oder wer Mitglied des Jugendverbandes linksjugend [solid] ist und seine Aktivierung der passiven Mitgliedschaft gegenüber dem Bundesverband schriftlich in eine aktive schriftlich anzeigt. Die aktive Mitgliedschaft ist zwei Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam. Aufgrund eines Beschluss der Hochschulgruppe kann diese Frist unterschritten werden.

§8 Auflösung:

Wird DIE LINKE. Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) aufgelöst, so geht das Vermögen an die Partei DIE LINKE.

Beschlossen auf dem Gründungskongress vom 04.-06.Mai 2007.

Geändert auf dem ersten ordentlichen Bundeskongress vom 30.11.-02.12.2007.